

**Richtlinien der Stadt Idstein für die
Förderung der Jugendarbeit
in Vereinen und sonstigen gemeinnützigen
Vereinigungen**

**(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
5. November 2009)**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Idstein fördert auf Antrag die Jugendarbeit der im Stadtbereich ansässigen Vereine und gemeinnützigen Vereinigungen.
- 1.2 Diese Förderung soll als Würdigung der Arbeit im Rahmen der allgemeinen Jugendpflege gelten sowie zur Aktivierung der jugendpflegerischen Betätigung beitragen.
- 1.3 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Antragsteller anerkannt werden.
- 1.4 Bei der Bewilligung von Förderungsmitteln wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller auch alle anderen ihm zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft (Eigenleistung, Zuschüsse des Kreises, des Landes, von Dachorganisation etc.).
- 1.5 Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinien ist derjenige, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

2. Förderung der Jugendbegegnung und außerschulischen Bildung

- 2.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen der Jugendbegegnung und Jugenderholung mit dem Ziel, die Jugendgemeinschaft zu stärken und den Erfahrungsaustausch unter den Jugendlichen zu fördern (Zeltlager, Wanderfahrten und sonstige Freizeitmaßnahmen).
- 2.2 Gefördert werden auch Veranstaltungen für Jugendgruppen zur außerschulischen Bildung. Diese Bildungsseminare sollen ein bestimmtes Thema behandeln und müssen unter fachlicher Anleitung durchgeführt werden. Die Veranstaltung muss allen Jugendlichen offen stehen.
- 2.3 Jeder Verein bzw. gemeinnützige Vereinigung erhält für eine solche Maßnahme 3,00 € pro Tag und jugendlichem Teilnehmer, der seinen Wohnsitz in Idstein hat. Voraussetzung ist aber, dass diese Maßnahme mindestens 2 Tage dauert.
- 2.4 Gefördert werden nur solche Maßnahmen, an der mindestens 8 Jugendliche teilnehmen. Für jeweils 10 Jugendliche kann zusätzlich 1 Betreuer über 21 Jahren gefördert werden. Die Förderungshöchstdauer beträgt 16 Tage. Der Förderungshöchstbetrag ist auf 1.000,00 € festgelegt.
- 2.5 Bei einer nationalen oder internationalen Jugendbegegnung erhält der gastgebende Verein pro Tag und jugendlichem Gast 2,00 €

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit

- 3.1 Förderungsfähig sind im Rahmen dieser Richtlinien auch Seminare für die Schulung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften in der Jugendarbeit. Diese Seminare müssen von Fachleuten durchgeführt werden und sollen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Jugendarbeit dienen.
- 3.2 Bei mindestens 6 Arbeitsstunden pro Tag werden Schulungslehrgänge (Tagesveranstaltungen und Wochenendlehrgänge) mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.
- 3.3 Die Honorarkosten für Referenten können bei den Fortbildungsseminaren für ehrenamtliche und nebenamtliche Kräfte der Jugendarbeit sowie bei den Veranstaltungen für Jugendgruppen zur außerschulischen Bildung bis zu 50 %, jedoch maximal 80,00 € übernommen werden. Pro Tag kann nur zu einem Referentenhonorar ein Zuschuss gewährt werden.

4. Beihilfen für die Ausstattung von Jugendräumen und die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit

- 4.1 Für die Ausstattung von Jugendräumen können den Vereinen für die Anschaffung von Bau- und Renovierungsmaterialien, schöpferischem Material, Fachliteratur und audiovisuellen Hilfsmitteln (z. B. Plattenspieler, Tonband, CD/DVD-Player, Beamer, Diaprojektor etc.) Zuschüsse bis zu einem Anteil von 25 % der Kosten, jedoch höchstens 200,00 € gewährt werden.
- 4.2 Die Beschaffung von Materialien zur Durchführung von Zeltlagern und Fahrten, die bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre lang verwendet werden können und der Einzelbeschaffungspreis über 100,00 € liegt, wird bis zu 25 % der Kosten, jedoch mit höchstens 300,00 € bezuschusst.

5. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Stadt Idstein

- 5.1 Jugendgruppen, die bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Idstein unentgeltlich mitwirken, erhalten je Veranstaltung eine Anerkennung in Höhe von 50,00 €.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag für eine der o. g. Maßnahmen ist 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Amt für Soziales, Jugend und Sport der Stadt Idstein zu stellen. Antragsformulare können in der Abteilung Sport- und Jugendpflege abgeholt werden. Über Beihilfen von über 1.000,00 € entscheidet der Magistrat.
- 6.2 Die Kosten und Aktivitäten sind nachzuweisen.
- 6.3 Sofern Auswärtige an den Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmen, berechnet sich der Zuschuss nach der Zahl der Jugendlichen aus Idstein.

7. Weitere Förderungsmöglichkeiten

- 7.1 Zur Förderung der eigenen Jugendarbeit können Vereine und sonstige gemeinnützige Vereinigungen auch andere Beihilfe erhalten. Über diese Anträge muss dann im Einzelnen entschieden werden.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 1. Januar 1990 außer Kraft.

Idstein, den 27. November 2009

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister